

Fragen zum Schulalltag – Förderung und Begleitung von Schüler*innen

Wie ist der Anspruch auf Nachteilsausgleich für Schüler*innen geregelt?

Schüler*innen haben auf der Basis einer Diagnose, z.B. im Rahmen einer Leserechtschreibschwäche oder einer Dyskalkulie, einen Anspruch auf "Nachteilsausgleich". Die Klassenkonferenz entscheidet darüber, welche Form von Nachteilsausgleich (in welchem Fach) pädagogisch sinnvoll ist, z.B. die Nutzung digitaler Schreibgeräte, Verlängerung der Klausurzeit, Vorlesen und Erläutern der Aufgabenstellung oder Aufgabenstellung in Audioform.

Link: <http://www.hamburg.de/contentblob/3931190/data/bbs-hr-nachteilsausgleich-03-13.pdf>

Welche Ressource bringen Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit in den Unterricht?

Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach §12 des Schulgesetzes haben Anrecht auf eine spezifische Förderung, entweder wird die Ressource systemisch zugewiesen, wenn der Förderbedarf in der Bereichen Sprache, Lernen oder emotional-soziale Entwicklung liegt, oder bei jedem anderen Förderbedarf wird die Ressource direkt für die Kinder/Jugendlichen zugewiesen. Es soll damit eine individuelle Förderung durch z.B. eine Sozial- und/oder Sonderpädagogin sichergestellt werden. Dies ist der rechtliche Rahmen.

Schulleitung und Förderkoordination gestalten die Umsetzung der Förderung und die Planung der Ressourcen. So geben z.B. einige Schulen den Klassenlehrer*innen eine kleine WAZ-Zuweisung für Koordinationszeiten mit der Sonderpädagog*in.

Sie können sich bei der schulischen Förderkoordinator*in und bei der Beratungslehrer*in Beratung und Unterstützung holen. Am LI können Sie sich im Referat "Sonderpädagogik und individuelle Förderung" beraten lassen.

Link:

<https://www.hamburg.de/contentblob/4353876/675554db1cd759e3080e6f58658816bb/data/foerderkonzept.pdf>

Wer schreibt wie Förderpläne für §12 Schüler*innen?

In der Regel schreiben die Sonderpädagog*innen gemeinsam mit den Regelschullehrkräften Förderpläne. Das genaue Vorgehen erfragen Sie bitte an Ihrer Schule.

Wie oft müssen Förderpläne geschrieben werden?

In der Handreichung „Inklusive Bildung und sonderpädagogische Förderung“ der Schulbehörde findet man dazu folgende Information: „Das Hamburgische Schulgesetz regelt in § 12 Abs. 4, dass eine Förderplanung regelmäßig fortzuschreiben ist. Ein Förderplan wird mindestens einmal jährlich überprüft und weitergeführt. Je nach Entwicklung der Lebensumstände und der Lernsituation einer Schülerin oder eines Schülers ist oft auch eine kurzfristigere Anpassung der Förderplanung notwendig, damit gut erreichbare Ziele und möglichst konkrete Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler und deren Sorgeberechtigte, aber auch für die beteiligten Lehrkräfte nachvollziehbar konkret formuliert, hieraus unmittelbar umsetzbare Fördermaßnahmen abgeleitet und deren Erfolg zeitnah überprüft werden können.“

Link:

<https://www.hamburg.de/contentblob/4375226/93a457337bf6cbec297a7870246e28b0/data/diagnostik-download.pdf>
<https://www.hamburg.de/inklusion-in-hamburgs-schulen-grundlagen-handreichungen/>

Wie ist die Medikamentengabe an Schüler*innen durch eine Lehrkraft geregelt, grundsätzlich und in Notfällen?

Bei diesem Thema wird zwischen der Erinnerung an eine Medikamenteneinnahme, medizinischen Hilfsmaßnahmen und medizinischen Maßnahmen unterschieden. Grundsätzlich gilt, dass es dazu eine schriftliche Vereinbarung zwischen Schule und Elternhaus/Arzt braucht, in der genau geregelt ist, was wann wie zu tun ist. Die Handreichung des Landesinstituts „Medikamentenvergabe“ beschreibt dies genau. Neben der Frage der medizinischen Unterstützung einzelner Schüler*innen müssen schulischerseits weitere Fragen geklärt werden, z.B. wie der Notruf gestartet wird. Wie werden in einem Notfall die anderen Mitschüler*innen versorgt? Wie wird kollegiale Unterstützung gestellt? Gibt es einen Sanitätsdienst? Wer benachrichtigt die Eltern? U.s.w..

Link:

<https://www.hamburg.de/contentblob/4089990/3bbe7401598c7151edec94d92df714ff/data/medikamente.pdf>

Wie gehe ich bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor?

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gibt es ein geregeltes Vorgehen, über das sowohl Ihre Schulleitung als auch Ihre Beratungslehrkräfte informiert sind. In der Regel sind diese auch die ersten Ansprechpersonen für Lehrkräfte, sofern sich ein Verdacht innerhalb des Klassenkollegiums stellt und/oder verdichtet.

SL und Beratungslehrkraft koordinieren den Ablauf des schulinternen Interventionsplans und der formalen Notwendigkeiten, z.B. ein Protokoll über den Hausbesuch und den Kontakt zum ASD (Amt für soziale Dienste), der bei konkretisiertem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung seitens der Schule über den Fall informiert wird und entsprechend handelt.

Auch das ReBBZ berät bei Anfragen zu Problemen mit dem Hintergrund „Kindeswohlgefährdung“. Z.B. können sich Klassenlehrkraft und Beratungslehrkraft dort auch Unterstützung für einen anstehenden Hausbesuch geben lassen.

Außerdem gibt es in jedem Bezirk eine/n Kinderschutzbeauftragte(n), der/ die um Rat für das Vorgehen gefragt werden kann (möglichst durch die BL, damit schon eine gewisse Fachlichkeit vorgeschaltet ist, aber im Prinzip auch von jeder Lehrkraft, auch als Anfrage ohne Namensnennung der Familie).

Link:

<https://www.hamburg.de/checklisten/opferschutz/8633086/checkliste-kindeswohlgefaerdung/>
<https://www.hamburg.de/gewaltpraevention/>